



Verordnung über die Benützung städtischer Liegenschaften und Anlagen

A Grundsätze der Benützung - Zuständigkeit

1. Diese Verordnung betrifft folgende städtische Anlagen:
 - Schulanlagen inkl. Aussenanlagen ausserhalb der Schulzeit
 - Sportanlage Au
 - Badanlage Bruggwiesen
 - Schiessanlage im Rohr
 - Mobile Küche 'Hari'
2. Für die Vergabe einzelner Liegenschaften sind zuständig:
 - die für die einzelnen Anlagen bestellten Betriebskommissionen
 - die Schulpflege für die Schulräume und Anlagen
 - die Abteilung Bevölkerungsdienste für Sportanlage Au, Badanlage Bruggwiesen, Schiessanlage 'Im Rohr'
 - die Liegenschaftenverwaltung für die übrigen Anlagen
3. Die Benützung der städtischen Liegenschaften richtet sich nach den entsprechenden, speziellen Benützungsreglementen.
4. Ortsansässige Organisationen haben bei der Vergabe von städtischen Liegenschaften den Vorrang.

B Gebühren-Regelung

1. Für die Benützung städtischer Liegenschaften zu Erwerbszwecken wird eine Gebühr erhoben. Deren Höhe wird, soweit hier nicht aufgeführt, von Fall zu Fall festgesetzt und eingefordert.
2. Schulanlagen Halden, Mettlen und Lättenwiesen

Die ausserschulische Nutzung von Lokalitäten und Anlagen der Schule Opfikon-Glattbrugg sind in einem separaten Benützungs- und Vermietungsreglement geregelt. Für Ortsansässige sind Trainingsstunden von Montag bis Freitag in der Regel gratis. Ausserordentliche Aufwändungen werden separat verrechnet. Nicht fristgerechte Abmeldungen (2 Wochen vor Anlass) werden dem Gesuchsteller verrechnet.

Vereine

Den ortsansässigen Vereinen steht die Schulraumnutzung auch abends und am Wochenende im Sinne der Förderung von Vereinen unentgeltlich zur Verfügung.

Benützunggebühren für Schulräumlichkeiten und Anlagen

| Raum, Anlage, Platz | Ortsansässige Organisationen, Firmen | | |
|---------------------------|--------------------------------------|---------------------|---------------------------|
| | einmalig pro Abend | einmalig pro Stunde | Semester pro Wochenstunde |
| Sporthalle | 120.00 | 80.00 | 320.00 |
| Turnhallen | 70.00 | 40.00 | 160.00 |
| Hartplatz | 40.00 | 30.00 | 120.00 |
| Spielwiese | 30.00 | 20.00 | 80.00 |
| Singsaal ¹ | 80.00 | 30.00 | 120.00 |
| Spezialräume ² | 60.00 | 25.00 | 100.00 |

| Raum, Anlage, Platz | Auswärtige Vereine, Organisationen, Firmen | | |
|---------------------------|--|---------------------|---------------------------|
| | einmalig pro Abend | einmalig pro Stunde | Semester pro Wochenstunde |
| Sporthalle | 160.00 | 120.00 | 480.00 |
| Turnhallen | 100.00 | 70.00 | 280.00 |
| Hartplatz | 80.00 | 60.00 | 240.00 |
| Spielwiese | 60.00 | 40.00 | 160.00 |
| Singsaal ¹ | 100.00 | 60.00 | 240.00 |
| Spezialräume ² | 90.00 | 50.00 | 200.00 |

Legende: 1 inkl. Klavier- oder Flügelbenützung
2 Werkraum

Wochenendgebühren:

| Turnhalle Lättenwiesen | Gebühr pro Mal |
|-------------------------|----------------|
| ohne Wirtschaftsbetrieb | 300.00 |
| mit Wirtschaftsbetrieb | 400.00 |

| Singsaal Mettlen, Halden, Lättenwiesen | Ortsansässige | Auswärtige | Vorraum Mettlen, Lättenwiesen zusätzlich |
|--|---------------|------------|--|
| pro Stunde | 50.00 | 100.00 | Kostenpflichtig wie Saal |
| 1/2 Tag | 100.00 | 200.00 | Kostenpflichtig wie Saal |
| 1 Tag | 200.00 | 400.00 | Kostenpflichtig wie Saal |

3. Die Sportanlage Au wird für Einzelveranstaltungen an auswärtige Organisationen vergeben, inkl. Duschen- und Garderoben-Benützung:
- Rundbahn
- | | |
|--|--------|
| Nutzung der Rundbahn als Einzelperson ohne Dusche | gratis |
| Nutzung der Rundbahn als Gruppe mit Garderobe und Dusche | CHF 75 |
- Kunst- oder Rasenfelder 1 - 4
- | | |
|--|------------|
| pro Belegungseinheit und Tag | je CHF 300 |
| pro Belegungseinheit und Halbtage | je CHF 150 |
| pro Trainingseinheit ohne Garderobe und Dusche | je CHF 50 |
| pro Trainingseinheit mit Garderobe und Dusche | je CHF 75 |
| pro Match mit Garderobe und Dusche | je CHF 100 |
| Langzeitvermietungen pro Trainingseinheit | je CHF 50 |
4. Die Vergabe von Wasserflächen in der Badanlage Bruggwiesen wird durch den Ressortvorstand festgelegt.
5. Die Benützung der Schiessanlage im Rohr ist für ortsansässige Schiessvereine unentgeltlich. Von den anderen Benützern werden Gebühren erhoben.
- | | |
|---|------------|
| - Grundgebühr | CHF 200.00 |
| - Schussgeld gemäss den Ansätzen des Verwaltungsreglementes der Armee zuzüglich Kosten für Schiessplatzverwalter und Standaufsicht SIUS nach Aufwand. | |
| - Militär gemäss Regelung OKK | |
6. Mobile Küche "Hari"
- | | |
|--|-----------------------|
| - Vermietung nur an Ortsansässige | keine Grundgebühr |
| - Benützung nur mit Instruktionpersonal/Zivilschutz Obligatorische Nachreinigung durch Fachpersonal (abdampfen, einölen, inkl. Material) nach Aufwand | CHF 50.00 pro Std. |
7. In begründeten Fällen können vorstehende Gebührensätze reduziert oder erlassen werden.

8. Für die Benützung von Räumen und Anlagen, die in dieser Verordnung nicht erfasst sind, werden die Gebühren von Fall zu Fall durch die jeweils zuständige Instanz geregelt.

Opfikon, 18. August 2015

ABTEILUNG BEVÖLKERUNGSDIENSTE

Der Vorstand:



Marc-André Senti

15.11.2011 Genehmigung dieser Verordnung mit Stadtratsbeschluss
Nr. 2011-291 vom 15. November 2011

18.8.2015 Revision dieser Verordnung mit Stadtratsbeschluss Nr. 2015-243 vom 18. August
2015